

## II. Prozessrechtliche Entscheidungen. — Arrêts en matière de procédure.

### 1. Berufungsverfahren. — Procédure de recours en réforme.

#### 71. Urteil der I. Zivilabteilung vom 11. April 1913 in Sachen Müller, Kl. u. Ver.-Kl., gegen Gemeinde-Elektrizitätswerk Kerns, Bekl. u. Ver.-Bekl.

*Streitwert. Berechnung des mitmasslichen Kapitalwertes einer « wiederkehrenden Leistung » im Sinne des Art. 54 OG.*

A. — Am 19. Juni 1901 hat der Regierungsrat des Kantons Obwalden einem Konsortium zu Handen einer zu bildenden Aktien-gesellschaft, auf die Dauer von 60 Jahren, die Konzession erteilt, das Wasser des sog. Erlenbaches für die Errichtung einer Wasserwerksanlage auszunützen und die Gemeinden von Obwalden mit elektrischem Strome zu versorgen.

Auf der Basis dieser Konzession entstand das Gemeinde-Elektrizitätswerk Kerns. Dieses sah sich im Jahre 1905 veranlaßt, um sich eine größere Anzahl von Stromabnehmern zu sichern, einzelnen Hausbesitzern von vorneherein günstigere Lieferungsbedingungen einzuräumen als solche später, in dem für die Allgemeinheit gültigen Vertrag eingegangen wurden. Die Parteien sind darüber einig, daß der Unterschied zu Gunsten der in dieser Weise bevorzugten Hausbesitzer 15 % der allgemein gültigen Preise ausmacht.

B. — Unter diesen Hausbesitzern befindet sich ein Martin Brun, damals Inhaber des Hotels zur Krone in Alpnach. Am 1. Oktober 1909 ging das Gasthaus zur Krone von Brun auf Joseph Müller, den heutigen Kläger, durch Kauf über. Dieser, in Unkenntnis der Vergünstigung die seinem Vorgänger eingeräumt worden war, be-

zahlte die vollen Stromlieferungspreise pro letztes Quartal 1909 und für die Jahre 1910 und 1911 anstandslos; als er aber, gegen Ende 1911, den wirklichen Sachverhalt erfuhr, stellte er beim Kantonsgericht von Sarnen gegen das Elektrizitätswerk Kerns folgenden Klagebegehren:

„Ist nicht gerichtlich zu erkennen, es habe das beklagte Gemeinde-elektrizitätswerk Kerns während der Konzessionsdauer dem Kläger „als Inhaber des Gasthauses zur Krone in Alpnach für seinen „gesamten Stromverbrauch zu Leuchtzwecken, eine Preisermäßigung „von 15 % zu gewähren, eventuell inwieweit? und ist daher das „Wert nicht gehalten, die seit dem 1. Oktober 1909 von dem „Kläger zu viel bezahlten Gebühren zurückzuerstatten, und in „welchem Betrage?“

Aus den Akten ergibt sich, daß der ab 1. Januar 1912 von Müller zu bezahlende jährliche Abonnementsbetrag 248 Fr. 50 Cts. ausmacht; die hierauf entfallende Vergünstigung von 15 % ist demnach 37 Fr. 27 Cts. Die zu viel bezahlten Beträge aber pro 1909 bis 1911 erreichen 79 Fr. 80 Cts.

C. — Beide kantonalen Instanzen haben die Klage gutgeheißen.

Der Beklagte ergreift nun auf dem schriftlichen Wege die Berufung an das Bundesgericht: er trägt auf Abweisung der Klage an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — . . . .

2. — Allein die Kompetenz des Bundesgerichts muß im Hinblick auf den Streitwert selbst abgelehnt werden. Der zwischen den Parteien im Jahre 1905 abgeschlossene Vertrag soll solange wie die Konzession selbst dauern, also bis spätestens 1965. Es ließe sich allerdings fragen, ob diese 60jährige Konzessionsdauer nicht zu rechnen wäre vom Momente an, wo die Konzession erteilt wurde (1901), und nicht erst von jenem, wo der Vertrag des Beklagten mit dem Rechtsvorgänger des Klägers (1905) abgeschlossen wurde.

Wenn man die erste, für den Beklagten und Berufungskläger günstigere Lösung als richtig annimmt, so hätte der Vertrag, als im Jahre 1911 die Klage anhängig gemacht wurde, noch eine Dauer von 54 Jahren gehabt. Rechnet man nun, wie der Be-

tufungsfläger es tut, folgendermaßen: 54 Jahre  $\times$  37 Fr. 27 Cts. Ermäßigung pro Jahr = 2012 Fr. 58 Cts., plus die zu viel bezahlten Beträge 79 Fr. 80 Cts. = 2092 Fr. 38 Cts., dann wäre allerdings der Streitwert von 2000 Fr. erreicht und die Kompetenz des Bundesgerichts gegeben.

Indessen ist der Anspruch des Klägers auf eine Reduktion von 15 % ein alle Jahre wiederkehrender; demnach stellt sich auch die Verpflichtung des Beklagten als eine „wiederkehrende Leistung“ dar, deren Wert, gemäß Art. 54 OG, nach „dem mutmaßlichen Kapitalwerte“ zu bestimmen ist. Der Streitwert kommt daher im vorliegenden Falle der Summe gleich, die gegenwärtig bezahlt werden müßte, um eine jährliche Rente von 37 Fr. 27 Cts. während 54 Jahren zu erwerben.

Nach den Goldanschen (und auch nach den Scherrerschen) Tabellen genügt ein Kapital von 964 Fr. 52 Cts., um eine jährliche Rente von 40 Fr. während 54 Jahren zu begründen, die Zinsen zu  $3\frac{1}{2}$  % berechnet (zu 5 % = 762 Fr. 60 Cts.; nach Scherrer zu 3 % = 964 Fr. 44 Cts., zu 4 % = 879 Fr. 72 Cts.). Das Bundesgericht ist daher unzuständig, in die Sache einzutreten, auch wenn man diesem Betrag die in den Jahren 1909—1911 zu viel bezahlte Summe von 79 Fr. 80 Cts. hinzufügt.

Abgesehen von der zwingenden Norm des Art. 54 OG ergibt sich die Richtigkeit dieser Rechnungsart aus der Erwägung, daß, sollte der Beklagte die Vorteilsseinräumung zu Gunsten des Klägers ablösen oder zurückkaufen, der Wert derselben, also das vermögensrechtliche Interesse der Klagpartei am Ausgang des Prozesses, nicht anders als so bestimmt werden könnte.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

**72. Urteil der II. Zivilabteilung vom 30. April 1913**  
in Sachen **Seru und Genossen**, Bekl. u. Ber.-Kl.,  
gegen **Zürich**, Kl. u. Ber.-Bekl.

*Der Hinweis der kantonalen Instanzen auf Art. 24 ZGB zur Begründung der Steuerpflicht berechtigt nicht zur Berufung ans Bundesgericht.*

Am 24. Juni 1912 stellte die Finanzdirektion des Kantons Zürich beim Bezirksgericht Zürich das Begehren, die Beklagten seien verpflichtet, unter gegenseitiger Solidarhaft 23,334 Fr. 40 Cts. Erbschaftssteuer nebst 4 % Zins seit 1. Oktober 1911 zu bezahlen. Die Beklagten bestritten ihre Steuerpflicht, weil der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nicht im Kanton Zürich gehabt habe.

Am 24. Juni 1912 hat das Bezirksgericht Zürich und am 15. Januar 1913 das Obergericht des Kantons Zürich die Klage gutgeheißen. Zur Begründung der betreffenden Urteile wird ausgeführt, der Erblasser habe zur Zeit seines Todes sein früheres Domizil in Japan aufgegeben gehabt und Zürich als seinen Wohnsitzort betrachtet. Nach § 1 des zürcherischen Erbssteuergesetzes sei daher die Erbschaft im Kanton Zürich fällig geworden. Die Klage müßte aber auch ohne die Annahme eines eigentlichen „Wohnsitzes“ des Erblassers im Kanton Zürich zugesprochen werden, indem feststehe, daß der Erblasser zu diesem Kanton Beziehungen von gewisser Intensität und Dauer unterhalten und dadurch im Kanton Zürich ein sog. Erbschaftssteuerdomizil begründet habe.

Das Bundesgericht ist auf die Berufung der Beklagten nicht eingetreten aus folgenden Gründen:

Nach Art. 56 OG findet die Berufung an das Bundesgericht nur in Zivilstreitigkeiten statt, die von den kantonalen Gerichten unter Anwendung eidgenössischer Gesetze entschieden worden sind oder nach solchen Gesetzen zu entscheiden waren. Im vorliegenden Falle treffen diese Erfordernisse nicht zu, indem die Vorinstanzen die Streitsache ausschließlich nach kantonalem Recht beurteilt und Art. 24 ZGB sowie Art. 3 des BG über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter nur analog angewendet haben. Andererseits war die Streitsache auch nicht